

# RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:  
FRANZ XAVER FRIEDRICH

338

Wien, am 13. Dezember 1932

## Zwei neue Autobuslinien.

Amalienbad-Siedlung Laaerberg ; Stadtbahnstation Schönbrunn-Tivoli-Spinnerin am Kreuz.

Nach einem Bericht der Gemeinderätin Dr. Furtmüller hat der Gemeinderatsausschuss für allgemeine Verwaltungsangelegenheiten am Montag der Erteilung einer Konzession zum Betrieb einer Autobuslinie zugestimmt, die die beiden grossen Gemeindegrosssiedlungen "Tivoli" und "Spinnerin am Kreuz" und die städtischen Wohnbauten an der Hohenbergstrasse durchfahren wird. Die neue Autobuslinie beginnt bei der Stadtbahnstation Schönbrunn und wird über die Grünbergstrasse, Hohenbergstrasse, Philadelphiabrücke, Draschegasse, Wienerbergstrasse bis zur städtischen Wohnhausanlage "Spinnerin am Kreuz" geleitet, wo sie an die Strassenbahnlinie 165 anschliesst. Die Konzession wird einem privaten Unternehmer verliehen, der in kürzester Zeit den Betrieb aufnehmen wird.

Dem Magistrat liegt auch ein Ansuchen um Verleihung einer Konzession für eine Autobuslinie Amalienbad-Siedlung Laaerberg vor. Wenn der Konzessionswerber die gesetzlichen Bedingungen, an deren Erfüllung die Erteilung der Konzession gebunden ist, erfüllt, wird schon der nächsten Sitzung des Gemeinderatsausschusses für allgemeine Verwaltungsangelegenheiten ein Antrag auf Zustimmung zur Erteilung dieser Konzession unterbreitet werden.

-----

## Verkehrsregelung in der Gaullachergasse in Ottakring.

Die Stände der Fischhändler in der Gaullachergasse nächst der Brunnengasse in Ottakring lassen zur Zeit des Fischmarktes nur eine schmale Fahrbahn frei, auf der sich der Kundenverkehr abspielt. Um die Sicherheit der Fussgänger nicht zu gefährden, musste daher die Durchfahrt durch die Gaullachergasse in dem Teil zwischen Lerchenfeldergürtel und Kirchstetterngasse zur Zeit des Fischmarktes verboten werden. Als Parallelverkehrswege kommen die Neulerchenfelderstrasse und die Friedmann-gasse in Betracht; eine wesentliche Beeinträchtigung des Verkehrs durch das auf verhältnismässig kurze Zeit beschränkte Durchfahrtsverbot ist daher nicht zu befürchten. Die vom Wiener Magistrat im Einvernehmen mit der Bundespolizeidirektion auf Grund des Wiener Strassenpolizeigesetzes erlassene Verordnung, betreffend die Verkehrsregelung in der Gaullachergasse, lautet:

- I. Die Durchfahrt durch die Gaullachergasse ist in dem Teil zwischen dem Lerchenfelder-Gürtel und der Kirchstetterngasse an Samstagen, ferner am Mittwoch, Donnerstag und Freitag vor Ostern, sowie am 23., 24. und 31. Dezember in der Zeit von 6 bis 19 Uhr, sonst an Freitagen von 6 bis 12 Uhr, verboten.
- II. Fahrzeuge, die in dem im Punkt I bezeichneten Teil der Gaullachergasse zur Zeit des Durchfahrtsverbotes zufahren, haben im Bereiche der Marktstände langsam zu fahren.
- III. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Strassenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

-----